



Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

10460/26

Interinstitutionelle Dossiers:
2025/0543 (COD)
2025/0544 (CNS)

RECH 277
COMPET 760
IND 408
MI 624
EDUC 266
TELECOM 310
ENER 391
ENV 718
CLIMA 324
AGRI 491
TRANS 414
SAN 473
BIOTECH 77
CADREFIN 287
CODEC 1161

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034 a) Rahmenprogramm und dessen Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse b) Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ – <i>Partielle allgemeine Ausrichtung</i>

EINLEITUNG

1. Am 16. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission die Vorschläge für das Paket „Horizont Europa“: die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Rahmenprogramm“)¹ und den Beschluss des Rates zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“)².
2. Der Vorschlag der Kommission für das Rahmenprogramm sieht eine Finanzausstattung von 175 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen für seine Durchführung im Zeitraum 2028-2034 vor.
3. Um einen nahtlosen Investitionsprozess zu gewährleisten, schlägt die Kommission vor, für eine enge Verknüpfung zum Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit zu sorgen, insbesondere durch Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, mit denen die ECF-Politikfenster unterstützt werden.
4. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) bei beiden Dossiers als federführender Ausschuss befasst. Herr Christian Ehler (PPE, DE) wurde zum Berichterstatter für das Rahmenprogramm und Herr René Repasi (S&D, DE) zum Berichterstatter für das spezifische Programm ernannt.
5. Der Europäische Rechnungshof hat am 12. Januar 2026 zu den Vorschlägen Stellung genommen³.
6. Am 22. Januar 2026 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss seine Stellungnahme zu den Vorschlägen⁴ abgegeben.
7. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 7. Mai 2026 einen Entwurf seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen abgegeben⁵.

¹ Dok. 12007/25 REV 1.

² Dok. 12005/25 REV 1.

³ 5280/26.

⁴ 9403/26.

⁵ Dok. 9391/26.

II. FORTSCHRITTE IM RAT

8. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat auf seinen Tagungen vom 30. September 2025, 9. Dezember 2025, 27. Februar 2026 und 29. Mai 2026 einschlägige Orientierungsaussprachen über Themenbereiche im Zusammenhang mit „Horizont Europa“ geführt. In den Orientierungsaussprachen wurden allgemeine Leitlinien vorgegeben und über die Themen Forschung und Innovation zu Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Sicherheit und Verteidigung, die künftigen europäischen Partnerschaften sowie die Festlegung strategischer Prioritäten und Ausweitung im Hinblick auf die Festlegung eines Standpunkts des Rates beraten.
9. Unter den Vorsitzen Dänemarks und Zyperns hat die Gruppe „Forschung“ neun Kompromisstexte des Vorsitzes zu den beiden Vorschlägen geprüft.
10. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 24. Juni 2026 den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtungen bestätigt und den Rat ersucht, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt Einvernehmen über den Wortlaut zu erzielen. Des Weiteren bestätigte der AStV den Text einer Erklärung in der Fassung des Addendums 1 zu diesem Vermerk und ersuchte den Rat, den Wortlaut dieser Erklärung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
11. Da das vorgeschlagene Rahmenprogramm und das vorgeschlagene spezifische Programm Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sind, wurden alle Bestimmungen in den Texten, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben oder den Elementen entsprechen, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sind, eingeklammert und sind daher bis zu weiteren Fortschritten zum MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Diese Bestimmungen erscheinen im Text in eckigen Klammern. Die Bestimmungen zu Ausweitungsmaßnahmen sind Teil eines allgemeinen Abwägungsprozesses und müssen vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen über das Gesamtpaket des MFR gesehen werden.
12. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und die Wissens- und Innovationsgemeinschaften den endgültigen Standpunkt des Rates zum Europäischen Innovations- und Technologieinstitut und seine Wissens- und Innovationsgemeinschaften, der zu einem späteren Zeitpunkt nach Prüfung des anstehenden Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung der EIT-Verordnung festgelegt wird, unberührt lassen. Eine diesbezügliche Erklärung des Rates ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk enthalten.

III. STAND DER BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

13. Die Berichtsentwürfe der Berichterstatter zum Rahmenprogramm und zu dem spezifischen Programm wurden am 3. März 2026 vorgelegt und in der Sitzung des ITRE-Ausschusses vom 13. März 2026 vorgestellt, wodurch die Phase der inhaltlichen Prüfung und der Änderungen durch den Ausschuss offiziell eingeleitet wurde. Die Annahme der endgültigen Berichte durch den ITRE-Ausschuss ist derzeit für den 10. September 2026 vorgesehen, wobei eine Abstimmung über das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments im Plenum auf der Tagung vom 5. bis 8. Oktober 2026 erwartet wird.

IV. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

14. Die wichtigsten Elemente des Kompromisstextes können wie folgt zusammengefasst werden:
- a) Das vorgeschlagene **Governance**-Modell stärkt die Beteiligung des Rates und der Mitgliedstaaten am Prozess der Festlegung strategischer Prioritäten im Rahmen von Horizont Europa. Der Prozess würde mit Ratschlägen des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) zu Leitlinien für den Bereich Forschung und Innovation beginnen. Diese Beratung würde sich auf eine Vorausschau und eine evidenzbasierte Analyse stützen, die unter anderem von den Kommissionsdienststellen bereitgestellt werden. Anschließend würden diese Empfehlungen des ERAC in die Ausarbeitung eines mehrjährigen Strategiedokuments durch die Kommission einfließen. Die strategische Zusammensetzung des Programmausschusses in seiner beratenden Funktion würde Empfehlungen zur allgemeinen strategischen Ausrichtung und zu den Prioritäten des Programms abgeben und sich in gemeinsamen Sitzungen mit dem Allgemeinen Ausschuss des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere zu Säule II, abstimmen.
 - b) Unter den **horizontalen Grundsätzen** wurden im Kompromisstext Absätze zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zu einem „Dual-Use-by-Design“-Ansatz des Programms, zur Umsetzung der standardmäßigen Gleichstellung der Geschlechter und zu Synergien mit anderen Unionsprogrammen hinzugefügt.

- c) Mit dem Kompromisstext werden die Bestimmungen über **europäische Partnerschaften** gestärkt, indem dem Rat oder seinen Beratungsgremien eine leitende Rolle bei der Festlegung der Bereiche der Partnerschaften eingeräumt und Kohärenz mit anderen Unionsprogrammen, insbesondere für Einführungstätigkeiten, gefordert wird. In dem Text werden auch die vertraglichen Vereinbarungen, auf denen Partnerschaften beruhen sollten, sowie die Arten und Modalitäten der Beiträge präzisiert und ein stärkerer Lebenszyklusansatz, einschließlich Regelungen für die Überwachung, den Übergang und das Phasing-out eingeführt. In dem Text ist auch ein Höchstbetrag der Säule II vorgesehen, der den verschiedenen Partnerschaftsinstrumenten zugewiesen wird. Partnerschaften sind Teil eines kohärenten Portfolio-Ansatzes und sollen die gesamte Forschungs- und Innovationswertschöpfungskette unterstützen, einschließlich Einführungstätigkeiten, die im Rahmen anderer Unions- und nationaler Programme finanziert werden.
- d) In Bezug auf die **Forschungssicherheit** werden mit dem Kompromisstext eine spezielle Begriffsbestimmung und ein spezifischer Artikel eingeführt, in dem der Rahmen für die Ermittlung, Bewertung und Minderung von Risiken im Zusammenhang mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten festgelegt wird. Ferner werden die Maßnahmen präzisiert, die in begründeten Fällen angewandt werden können, um unter anderem die Teilnahmebeschränkungen, die Anforderungen in Bezug auf die Ergebnisse und die zusätzlichen Garantien festzulegen. Gleichzeitig fördern diese Bestimmungen weiterhin einen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatz während der gesamten Programmdurchführung und wahren den Grundsatz, so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig zu sein.
- e) In Bezug auf **Säule I (Wissenschaftsexzellenz)** enthält der Text Änderungen in Bezug auf die Arbeitsvereinbarungen und die Amtszeit des Präsidenten des Europäischen Forschungsrats (European Research Council – ERC) sowie in Bezug auf die Zusammensetzung und die Amtszeit des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Sowohl für den ERC als auch für die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen wird ein besonderer Schwerpunkt auf angehende Forschende hinzugefügt.

- f) In Bezug auf **Säule II (Verbundforschung und Innovation)** wurde der Schwerpunkt der **Komponente „Gesellschaft“** klargestellt, einschließlich der Unterstützung des Programms für die Forschungs- und Innovationskomponenten der EU-Missionen und des Neuen Europäischen Bauhauses (NEB) sowie der Kohärenz mit der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“. Mit dem Kompromisstext werden auch Bestimmungen eingeführt, mit denen ein ausgewogener Ansatz zwischen Bottom-up-Verbundforschungsmaßnahmen und vorab festgelegten Themen aus strategischen Bereichen sichergestellt werden soll.
- g) In **Säule III (Innovation)** wird die Rolle der Programmmanager des **Europäischen Innovationsrats (EIC)** weiter präzisiert, auch im Hinblick auf die Verwaltung von Innovationsportfolios mit hohem Risiko. Wichtig ist, dass durch den überarbeiteten Text die Möglichkeit vorgesehen wird, dass der **EIC Innovationen im Bereich kritischer technologieintensiver Innovationen mit Schwerpunkt auf Verteidigungsanwendungen** bis zu einem begrenzten Betrag der Haushaltsmittel der Säule III unterstützt, während die Komplementaritäten mit dem ECF klargestellt werden.
- h) In Bezug auf **Säule IV (Europäischer Forschungsraum)** wird dem Rat oder seinen Beratungsgremien eine Rolle bei der Festlegung der Bereiche übertragen, in denen die Kosten für den Aufbau oder die umfassende Modernisierung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen unterstützt werden können. In dem Text wird die strategische Rolle der einschlägigen Infrastrukturforen weiter präzisiert und es werden Kriterien eingeführt, die an den Nachweis neuer Kapazitäten und deren wirksame Umsetzung geknüpft sind.
- i) In Bezug auf die **Ausweitung** werden nach einer teilweisen Entfernung der eckigen Klammern bei einschlägigen Bestimmungen durch den Vorsitz weitere Präzisierungen in Bezug auf die unterstützenden Maßnahmen aufgenommen, insbesondere die Fortführung erfolgreicher Instrumente und die mögliche Schaffung neuer Instrumente. Mit dem Kompromisstext wird auch das Ziel einer dauerhaften Konvergenz der Forschungs- und Innovationskapazitäten und kontinuierlicher Fortschritte in der gesamten Union gestärkt. Für eine große Zahl von Delegationen steht die Einigung über diese Bestimmungen in engem Zusammenhang mit dem derzeitigen Stand der Verhandlungen über das gesamte MFR-Paket.
- j) In Bezug auf die **Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung** wurden der Wortlaut der Förderfähigkeitskriterien präzisiert und die Bestimmungen über die Bewertung von Vorschlägen weiter konkretisiert.

- k) In Bezug auf das **Ausschussverfahren** wurde das Prüfverfahren für alle Zusammensetzungen, außer in Bezug auf das Arbeitsprogramm des ERC, hinzugefügt. Es wird eine Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme eingefügt, die den Erlass von Durchführungsrechtsakten verhindert, wenn der Programmausschuss keine Stellungnahme abgibt.

III. **FAZIT**

15. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) wird ersucht,
- eine Einigung über die partielle allgemeine Ausrichtung zum Rahmenprogramm in der Fassung des Dokuments 10464/26 als A-Punkt zu erzielen;
 - eine Einigung über die partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Spezifischen Programm in der Fassung des Dokuments 10465/26 als A-Punkt zu erzielen;
 - den Wortlaut der Erklärung in der Fassung des Addendums 1 zu diesem Vermerk als A-Punkt zu billigen.
-